

HESSEN



**Informationen
der
Regulierungskammer Hessen
(RegKH)**

Ausgabe 03/2023

(Stand: 27.09.2023)

Inhaltsverzeichnis

1. Hinweise der zur Preisbildung 2024.....	3
1.1. Grundlagen	3
1.2. Hinweise der Bundesnetzagentur zur Preisbildung 2024.....	3
1.3. Ergänzende Hinweise der RegKH für die Netzbetreiber Gas.....	3
1.4. Ergänzende Hinweise der RegKH für die Netzbetreiber Strom.....	4
1.5. Noch nicht beschiedene Anträge (Strom und Gas).....	4
1.6. Erhebungsbögen zur Verprobung.....	5
1.7. Sonstiges	5
2. Änderung der Aktenzeichen bei der RegKH.....	5

1. Hinweise der zur Preisbildung 2024

1.1. Grundlagen

Nach § 20 Abs. 1 S.1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind Netzbetreiber verpflichtet, spätestens zum 15. Oktober eines Jahres für das Folgejahr Entgelte für den Netzzugang im Internet zu veröffentlichen.

Sind die Entgelte für den Netzzugang bis zum 15. Oktober eines Jahres nicht ermittelt, so ist nach § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG die Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr geltenden Erlösobergrenze ergeben wird, zu veröffentlichen.

Soweit die zur Berechnung der Erlösobergrenze 2024 erforderlichen Daten noch nicht endgültig feststehen (in Ermangelung von z.B. Effizienzwerten, EOG-Bescheiden oder finalen Ausgangsniveaus) ist auf bekannte bzw. auf voraussichtliche Werte zurückzugreifen. Ebenso erfordert § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 möglichst sachgerechte Schätzungen der jeweiligen Mengengerüste.

1.2. Hinweise der Bundesnetzagentur zur Preisbildung 2024

Die Hinweise der Beschlusskammern 8 und 9 der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Preisbildung 2024 sind auch im Zuständigkeitsbereich der RegKH zu beachten.

Die Hinweise sind auf der Internetseite der BNetzA veröffentlicht:

- Beschlusskammer 8:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK08/BK8_01_Aktuell/BK8_Aktuell.html

- Beschlusskammer 9:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK09/BK9_03_Gasnetz/04_EHB_Leitf/_Downloads/EOGANp/Hinweise_Entgeltbildung_VNB.html?nn=1091916

1.3. Ergänzende Hinweise der RegKH für die Netzbetreiber Gas

Ergänzend zu den Hinweisen der BNetzA zur Preisbildung 2024 verweist die RegKH für die Gasnetzbetreiber in ihrer Zuständigkeit auch auf die im Rahmen der Anhörung zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode Gas kommunizierten Daten (Anlage 1 des Beschlussentwurfs). Abweichend von dem im Beschlussentwurf zugrundeliegenden Produktivitätsfaktor in Höhe von 0,49 % wird die RegKH bei ihrer EOG-Beschlussfassung voraussichtlich einen Produktivitätsfaktor i. H. v. 0,75 % zugrunde legen.

1.4. Ergänzende Hinweise der RegKH für die Netzbetreiber Strom

Ergänzend zu den Hinweisen der BNetzA zur Preisbildung 2024 verweist die RegKH auch auf die bereits erstellten Berichte und Berichtsentwürfe zur Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der vierten Regulierungsperiode Strom. Soweit einem Netzbetreiber noch kein Berichtsentwurf vorliegt, wurde ihm seitens der RegKH ein vorläufiger Wert zum Ausgangsniveau mitgeteilt.

Für die Netzbetreiber im Regelverfahren liegen noch keine individuellen Effizienzwerte vor. Die RegKH verweist hier auf die Ausführungen im Hinweispapier der Beschlusskammer 8:

„...ist der Effizienzwert sachgerecht zu prognostizieren. Hierfür erscheint bspw. das Heranziehen des Effizienzwerts der dritten Regulierungsperiode geeignet. Die ermittelten Ineffizienzen sind ab dem 01.01.2024 abzubauen.“

1.5. Noch nicht beschiedene Anträge (Strom und Gas)

Soweit Strom- oder Gasnetzbetreiber in der Zuständigkeit der RegKH Anträge auf Kapitalkostenaufschläge oder die Feststellung der Regulierungskontensalden gestellt haben und diese von der RegKH noch nicht beschieden wurden, können für die Kalkulation der Netzentgelte 2024 die Antragswerte zugrunde gelegt werden.

Verfügt der Netzbetreiber bereits über genauere Werte, weil Planwerte durch Istwerte ersetzt werden können, Werte die aus den laufenden Anhörungsverfahren bekannt sind oder Fehlerkorrekturen u. ä. vorgenommen wurden, können diese aktuellen Werte angesetzt werden. Für Rückfragen und Klärungsbedarfe können die betroffenen Netzbetreiber die RegKH direkt kontaktieren.

Im Falle von unterschiedlichen Rechtsauffassungen der Netzbetreiber und der RegKH über einzelne Ansätze bei der Ermittlung der Ausgangswerte wird teilweise geltend gemacht, dass bei abzuschätzenden Erlösobergrenzen und Netzentgelten zur Vermeidung einer Präjudizwirkung ausschließlich die Berechnung im Sinne der jeweiligen Rechtsauffassung des Netzbetreibers anzusetzen sei. Wenn der Netzbetreiber nicht so verfährt, d.h. seine Rechtsauffassung bei diesen Berechnungen nicht geltend macht oder diese nur in dem Maße berücksichtigt, wie es die Eintrittswahrscheinlichkeit vermuten lässt, wird die RegKH hieraus keine Präjudizwirkung im Sinne eines Verzichts auf Rechtspositionen oder Erlöse ableiten. Dies bedeutet, dass die betroffenen Rechtspositionen unbeschadet der aktuellen Netzentgelt-Berechnung weiter aufrechterhalten werden können und von der RegKH zur Kenntnis genommen werden.

1.6. Erhebungsbögen zur Verprobung

Die RegKH verwendet in ihrem Zuständigkeitsbereich die von der Bundesnetzagentur auf ihrer Internetseite veröffentlichten Erhebungsbögen zur Verprobung bzw. Ermittlung der Erlösobergrenzen.

1.7. Sonstiges

Soweit seitens eines Netzbetreibers Rückfragen oder bilateraler Klärungsbedarf zu den vorgenannten Punkten besteht, kann die RegKH unter

regkh@wirtschaft.hessen.de

kontaktiert werden. Als Betreff sollte „Netzentgeltkalkulation 2024“ angegeben werden.

Die RegKH weist daraufhin, dass dieses Informationsdokument lediglich informatorischen bzw. empfehlenden Charakter hat. Verbindliche Regelungen im Sinne einer Festlegung sind mit einem Informationsdokument weder beabsichtigt noch tatsächlich getroffen.

2. Änderung der Aktenzeichen bei der RegKH

Die RegKH wird ihre elektronische Ablage in 2024 auf eine neue Anwendung umstellen. Im Vorgriff war eine grundlegende Restrukturierung der Aktenzeichen erforderlich, die mit Wirkung vom 01.08.2023 umgesetzt wurde.

Anfragen der Netzbetreiber an die RegKH können jedoch unter Nennung des vor dem 01.08.2023 gültigen Aktenzeichens erfolgen. Die Überleitung auf das neue Aktenzeichen erfolgt RegKH-intern.